

von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. — Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse. — Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine Befähigung nachgewiesen hat. — Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und Bilder seine Meinung frei zu äußern. Jede Beschränkung der Pressfreiheit darf nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. — Alle Preuzen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Vereinigungen in Gesellschaften zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sind gestattet. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. — Das Petitionsrecht steht allen Preuzen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet. Das Briefgeheimnis ist unverleglich; Briefe dürfen nicht von Unbefugten geöffnet werden. Beschränkungen in Untersuchungen und Kriegsfällen sind gesetzlich festzustellen.

Nach Verschiedenen. (Aus: Ernst u. Zems, Refeb. I. 3.).

## 100. Die deutsche Arbeiterversicherung.

### A. Die wichtigsten Bestimmungen der Arbeitergesetze.

#### 1. Das Gesetz über die Invalidenversicherung.

(13. Juli 1899.)

Nach diesem Gesetz sind alle Personen, die gegen Lohn beschäftigt werden, vom vollendeten 16. Lebensjahre an versicherungspflichtig. Im Falle der Invalidität, d. h. der Erwerbsunfähigkeit, erhalten sie Invalidenrente, mit vollendetem 70. Lebensjahre Altersrente. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn eine versicherte Person nachgewiesenermaßen nicht mehr  $\frac{1}{3}$  des ortsüblichen Tagelohnes verdient. Der ortsübliche Tagelohn wird von der Behörde festgestellt.

##### a. Beiträge.

Zur Bemessung der Beiträge sind fünf Lohnklassen gebildet, nämlich:

Klasse	I	bis zu 350 $\mathcal{M}$	einschließlich,
"	II	von mehr als 350 $\mathcal{M}$	bis 550 $\mathcal{M}$
"	III	" " "	550 " " 850 "
"	IV	" " "	850 " " 1150 "
"	V	" " "	1150 $\mathcal{M}$